

Die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nummer 26a EStG

Nach § 3 Nummer 26a Einkommensteuergesetz (EStG) sind steuerfrei

„Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 500 Euro im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit — ganz oder teilweise — eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 oder 26 gewährt wird. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen“.

Anders als beim Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG) gibt es bei der Ehrenamtspauschale keine Beschränkung auf bestimmte Tätigkeiten. Er kann also für die Vorstandsarbeit ebenso bezahlt werden wie für die Buchhaltungs- und die Reinigungskraft oder den Gerätewart. In der Regel gibt es sonst keine Möglichkeit, diese Tätigkeiten zu vergüten, ohne dass zusätzlich Sozialversicherungsbeiträge und eventuell Lohnsteuer anfallen. Mindestens die pauschalen Abgaben für eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) in Höhe von 30% waren fällig.

Auch ein pauschaler Auslagenersatz ist nicht möglich. Steuerfrei ersetzt werden konnten bislang nur die tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen, die im Dienst der gemeinnützigen Körperschaft entstanden (z. B. Reisekosten, Nutzung des privaten Telefons). Hier waren aber Belege erforderlich.

Pauschale Vergütungen für den Zeit- und Arbeitsaufwand sind im Übrigen als Arbeitslohn zu behandeln und damit nach den allgemeinen Regelungen steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Bei der Ehrenamtspauschale handelt sich um einen **Steuerfreibetrag**. Die Zahlung erfolgt also abzugsfrei und wird nicht etwa erst bei der Ermittlung der jährlichen Steuerlast berücksichtigt.

Wird eine Aufwandsentschädigung bezahlt, die höher ist als der Freibetrag, müssen die entsprechenden Aufwendungen nachgewiesen werden.

Der Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG ist ein personenbezogener Jahresbetrag. Er wird auch dann nur einmal gewährt, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Er muss aber nicht zeitanteilig aufgeteilt werden, wenn die Tätigkeit nur wenige Monate dauert.

Welche Tätigkeiten sind begünstigt?

Grundsätzlich fallen unter den Ehrenamtsfreibetrag alle Tätigkeiten im Verein. Sinn und Zweck des § 3 Nr. 26 a EStG ist es, die vielen ehrenamtlichen Tätigkeiten innerhalb des Vereins zu fördern, die die Rahmenbedingungen für die Gründung, Organisation und Fortführung des Vereins schaffen. Dies sind beispielsweise die Tätigkeiten als Vorstand,

Kassierer, im Büro, als Platzwart oder als Aufsichtspersonal (Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 14/2611, 16.04.2008).

Nicht unter den Ehrenamtsfreibetrag fallen Vergütungen an Amateursportler (BMF, 25.11.2008, IV C 4 - S 2121/07/0010).

Begünstigt sind außerdem nur Tätigkeiten im ideellen Bereich und im Zweckbetrieb – nicht in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und bei der Verwaltung des Vermögens. Die Vermögensverwaltung ist zwar in gemeinnützigen Körperschaften steuerlich privilegiert, aber selbst kein steuerbegünstigter Zweck.

Auch bei „gemischten“ Tätigkeiten die verschiedenen steuerlichen Bereichen zugeordnet sind, kann die Pauschale bezahlt werden – aber nur für den Teil, der in den steuerbegünstigten Bereich fällt.

Nebenberuflichkeit

Eine Tätigkeit ist nebenberuflich, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Bei üblichen wöchentlichen Arbeitszeiten von 35 bis 40 Stunden wären das also rund 11 bis 13 Stunden. Mehrere gleichartige Tätigkeiten werden addiert.

Diese Regelung ist ausdrücklich auf das Kalenderjahr bezogen. Unschädlich ist also eine zeitweilig größere Zahl von Arbeitsstunden pro Woche oder Monat (BMF, 25.11.2008, IV C 4 - S 2121/07/0010).

Ob gleichzeitig ein Hauptberuf ausgeübt wird, spielt keine Rolle. Auch Rentner, Studenten, Hausfrauen oder Erwerbslose können also nebenberuflich tätig sein.

Verschiedene Tätigkeiten, die unter den Freibetrag fallen können, werden getrennt bewertet. Gleichartige Tätigkeiten – auch in verschiedenen Organisationen werden dagegen zusammengefasst.

Nicht als nebenberuflich gilt eine Tätigkeit, die als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist, auch wenn Haupt- und Nebentätigkeit formal – durch verschiedene Dienstverträge – getrennt sind. Das Gleiche gilt, wenn die Nebentätigkeit faktisch oder rechtlich eine Nebenpflicht der Haupttätigkeit ist.

Auftraggeber

Die Tätigkeit muss zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder gemeinnütziger Körperschaften ausgeübt werden.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind z. B. die öffentlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten, die Berufsgenossenschaften, die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die Innungen, Ärzte-, Rechtsanwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, die Amtskirchen, Universitäten und die Gebietskörperschaften wie Bund, Länder, Landkreise und Gemeinden. Bei einer Tätigkeit für juristische Personen des öffentlichen Rechts ist es unschädlich, wenn sie für einen Betrieb gewerblicher Art ausgeführt wird, da

Betriebe gewerblicher Art auch gemeinnützigen Zwecken dienen können (z. B. Krankenhaus oder Kindergarten).

Berufsverbände, wie z. B. Arbeitgeberverband und Gewerkschaften, sind nicht begünstigt.

Keine unentgeltlichen Zuwendungen

Auch für die Ehrenamtspauschale gilt aber der Mittelbindungsgrundsatz:

- ▶ Sie darf nur für Tätigkeiten im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke bezahlt werden.
- ▶ Es darf sich um keine unentgeltliche Zuwendung handeln, also ohne dass eine Gegenleistung für den Verein vorliegt.
- ▶ Die Zahlung darf nicht überhöht sein, muss also in einem angemessenen Verhältnis zur Arbeitsleistung im Dienst des Vereins stehen.

Auf keinen Fall darf also die Pauschale genutzt werden, um faktisch Geldgeschenke an Mitglieder und Amtsträger zu verteilen. Hier gilt nach wie vor die 40-Euro-Grenze für Annehmlichkeiten – und eine strenge Beschränkung auf Sachgeschenke. **Geldzahlung ohne Gegenleistung gefährden die Gemeinnützigkeit.**

Damit der Verein nachweisen kann, dass er diese Anforderungen erfüllt, muss er die Zahlungen entsprechend dokumentieren. Es sollten unbedingt **schriftliche Vereinbarungen** über Art und Umfang der Tätigkeit getroffen werden. Außerdem ist ein **stundenmäßiger Nachweis** der Arbeitsleistungen empfehlenswert.

Das ist auch vereinsintern wichtig, um nicht den Unmut von anderen Vereinsmitgliedern zu wecken, die kein Geld erhalten.

Vereinsrechtliche Voraussetzungen

Die Zahlung von Vergütungen, die die Satzung verbietet, kann vereinsintern zu einer Ersatzpflicht des Vorstands führen. Hier wäre also eine Satzungsänderung nötig.

Verbietet die Satzung solche Zahlungen nicht, erlaubt sie aber auch nicht ausdrücklich, muss ein Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegen. Vereinsrechtlich (§ 27 Absatz 3 und § 670 BGB) gibt es nämlich für Beauftragte des Vereins nur einen Aufwandsersatzanspruch, keinen Vergütungsanspruch. Die Zahlung von solchen Vergütungen braucht also die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Sollten ohnehin Satzungsänderungen anstehen, empfiehlt es sich, die Vergütungsregelung als Kann-Klausel mit aufzunehmen. Etwa in folgender Form:

„Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.“

Mit dieser Regelung wird es verzichtbar, die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

Kombination mit anderen Vergütungen

Ob der neue Freibetrag mit anderen laufenden Vergütungen für nebenberufliche Tätigkeiten (**Minijob**) verrechnet werden kann, ist noch nicht bestätigt. Mit Bezug auf die beim

Übungsleiterfreibetrag gängigen Regelungen wird man aber davon ausgehen dürfen. Monatlich würde das aber ohnehin nur mit 41,67 Euro zu Buche schlagen.

Nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) gilt, dass die Steuerbefreiung ausgeschlossen ist, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 (**Übungsleiterfreibetrag**) gewährt wird. Der Übungsleiterfreibetrag (2.100 Euro) kann also nicht um die Ehrenamtspauschale (500 Euro) aufgestockt werden. Das gilt aber nur für dieselbe Tätigkeit. Etwas anderes gilt, wenn

- ▶ die Tätigkeiten voneinander trennbar sind
- ▶ gesondert vergütet werden
- ▶ und die dazu getroffenen Vereinbarungen eindeutig sind und durchgeführt werden.

Ein Übungsleiter kann also von demselben Verein für seine Übungsleitertätigkeit eine nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) steuerfreie Vergütung erhalten und gleichzeitig beispielsweise für eine Vergütung für seine Kassierertätigkeit den Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beanspruchen.

Einsatz- und Bereitschaftsdienstzeiten von Rettungssanitätern und Ersthelfer werden als einheitliche Tätigkeit behandelt. Sie kann nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigt sein. Die Ehrenamtspauschale kann aber nicht zusätzlich gewährt werden.

Steuerfreier **Ersatz von Aufwendungen** (z. B. Reisekostenersatz, d. h. Kilometerpauschale und Verpflegungsmehraufwendungen) kann zusätzlich zur Ehrenamtspauschale bezahlt werden, wenn die Aufwendungen entsprechend nachgewiesen werden. Die Ehrenamtspauschale deckt also nicht alle Aufwendungen, sondern ist eine Vergütung für Arbeitskraft und -zeit.

Eine Kombination der Ehrenamtspauschale mit anderen Steuerbefreiungen nach § 3 EStG (z. B. nach Nr. 13 aus öffentlichen Kassen gezahlte Reisekostenvergütungen) ist möglich. Die Befreiungsvorschriften sind dann in der Reihenfolge anzuwenden, die für den Steuerpflichtigen am günstigsten ist.

Vorstandsvergütungen

Die Ehrenamtspauschale kann auch als Vergütung für die Vorstandstätigkeit gewährt werden. Als Organ des Vereins hat der Vorstand aber eine gegenüber Mitgliedern und anderen Freiwilligen eine Sonderstellung. Nach § 27 Absatz 3 in Verbindung mit § 662 BGB ist er nämlich grundsätzlich unentgeltlich tätig.

Nach Auffassung des BMF gilt das auch gemeinnützigkeitsrechtlich: Ein Verein, dessen Satzung nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands erlaubt und der trotzdem pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt danach gegen das Gebot der Selbstlosigkeit und kann nicht als gemeinnützig behandelt werden.

Das BMF argumentiert dabei folgendermaßen: Nach § 27 Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gelten für den Vorstand die Regelungen für den Auftrag (§§ 662 bis 670 BGB). § 662 BGB sieht aber vor, dass die übertragenen Geschäfte grundsätzlich unentgeltlich zu besorgen sind. Die Rechtsprechung hat diese Regelung spezifiziert (BGH, Urteil vom 14.12.1987, II ZR 53/87). Danach hat der Vorstand nur Anspruch auf Ersatz der wirklich angefallenen und nachgewiesenen Kosten. Alle Zahlungen für die eigene Arbeitszeit und

Arbeitskraft sind Entgelt für die geleistete Tätigkeit – ebenso wie sämtliche Pauschalen, die nicht tatsächlich entstandenen und belegbaren Aufwand abdecken.

Der BGH hat aber lediglich einen entsprechenden Vergütungsanspruch des Vorstandes abgelehnt. Ein grundsätzliches Verbot von Vergütungen sieht er nicht. Das ergibt sich schon daraus, dass § 27 Absatz 3 auf die Regelungen der §§ 664 bis 670 verweist und nicht etwas auf den § 662, der die Unentgeltlichkeit regelt. Damit gilt nicht (nach § 40 BGB) dass für Abweichung von der gesetzlichen Regelung eine Satzungsgrundlage erforderlich ist. Es genügt eine Erlaubnis durch die Mitgliederversammlung. Es müsste demnach nur die Mitgliederversammlung zustimmen, wenn die Satzung keine Vergütung vorsieht. Hier weichen die steuerlichen Vorgaben des BMF sind also deutlich von den vereinsrechtlichen ab und sind auch nicht nachvollziehbar.

Das BMF sieht aber eine **Übergangsfrist** vor: Hat der Verein seit Inkrafttreten des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements (10.10.2007) bis zum 25.11.2008 (Datum des BMF-Schreibens) pauschale Zahlungen bis maximal 500 Euro im Jahr an Vorstandsmitglieder gezahlt, obwohl die Satzung eine ehrenamtliche oder unentgeltliche Tätigkeit des Vorstands vorschreibt, hat das keine negativen Folgen für die Gemeinnützigkeit, wenn der Verein bis **31. Dezember 2009** eine Satzungsänderung beschließt, die eine Bezahlung der Vorstandsmitglieder zulässt (BMF, 9.03.2009, IV C 4 - S 2121/07/0010).

Anders zu bewerten ist die Frage eines vereinsrechtlichen Vergütungsanspruchs. Ist in der Satzung keine Bezahlung für die Vorstandsarbeit vorgesehen, ist der Vorstand nach § 27 Absatz 3 in Verbindung mit § 662 BGB unentgeltlich tätig. Alles was über die Erstattung tatsächlich angefallener Kosten hinausgeht, ist ein Entgelt für die geleistete Tätigkeit. Dazu gehören auch sämtliche Pauschalen, die nicht tatsächlich entstandenen und belegbaren Aufwand abdecken. Solche Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn die Satzung es erlaubt, oder mangels Satzungsregelung die Mitgliederversammlung das beschließt.

Empfehlungen für die Satzungsgestaltung

Nach Auffassung des BMF ist eine ausdrückliche Erlaubnis pauschaler Aufwandsentschädigungen oder sonstiger Vergütungen an Vorstandsmitglieder durch die Satzung erforderlich. Vorgaben für die Formulierung der Regelung macht das BMF nicht. Die Satzung kann also allgemeine oder konkrete Bestimmungen treffen. Denkbar wäre:

- ▶ eine allgemeine Erlaubnis: *„Der Vorstand kann für seine Tätigkeit ein angemessene Vergütung erhalten“.*
- ▶ eine Vergütung nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung: *„Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten.“*
- ▶ eine verbindliche Erlaubnis für den Vorstand mit Begrenzung auf 500 Euro: *„Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gewähren.“*
- ▶ ein verbindlicher pauschalierter Aufwandsersatz: *„Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zu 500 Euro pro Jahr gewähren, soweit diese Aufwandsentschädigung den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt“.*

Der Vorteil der letzten beiden Regelungen ist, dass keine weitere Zustimmung der Mitgliederversammlung eingeholt werden muss, wenn der Vorstand die Ehrenamtspauschale für sich nutzen will. Soll ein Einspruch der Mitgliederversammlung generell ausgeschlossen werden, könnte statt „der Vorstand kann sich gewähren“ die Formulierung „der Vorstand erhält“ gewählt werden.

Sozialversicherungsfreiheit

§ 3 Nr. 26a EStG regelt nur die steuerliche Behandlung der Pauschale. Die Sozialversicherungsfreiheit wird wie beim Übungsleiterfreibetrag in § 14 des IV. Sozialgesetzbuches geregelt.

Die erforderliche Novellierung des IV. Sozialgesetzbuches erfolgte Anfang 2008. Eine rückwirkende Befreiung für 2007 ist aber nicht möglich. Zahlungen in 2007 sind also nur steuer-, aber nicht sozialversicherungsfrei.

Ehrenamtspauschale und Arbeitslosengeld II

Die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nummer 26a Einkommensteuergesetz (EStG) wird nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet (so Bundesagentur für Arbeit in ihren fachlichen Hinweise zu § 11 Zweites Sozialgesetzbuch (SGB II)). Ebenso wie beim Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nummer 26 EStG) wird mit der Pauschale nämlich nur der Aufwand abgegolten, der den im Nebenberuf tätigen Personen durch ihre Beschäftigung entsteht. Die beiden Freibeträge gelten als „zweckbestimmte Einnahmen“ im Sinn des § 11 Absatz 3 Nummer 1 SGB II und werden damit nicht als Einkommen berücksichtigt.

Sieht eine Bewilligungsstelle eines Ehrenamtlers das anders, sollte dieser sofort Widerspruch einlegen. Mit einem entsprechenden Nachweis des Vereins kann dokumentiert werden, dass es sich um eine begünstigte, nebenberufliche Tätigkeit handelt.

Erstmalig nimmt eine Finanzbehörde detailliert zu offenen Fragen bei der neuen Ehrenamtspauschale Stellung: Das Finanzministerium Baden-Württemberg äußert sich zu einer Anfrage der SPD-Landtagsfraktion an die Landesregierung gestellt hat (Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 14/2611, 16.04.2008).

Nachweispflichten

Handelt es sich bei der Tätigkeit um eine **selbstständige Tätigkeit**, muss der Zahlungsempfänger seine gesamten Vergütungen in seiner Einkommensteuererklärung angeben und die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 a EStG geltend machen. Insoweit hat der Verein über seine allgemeinen Aufzeichnungspflichten hinaus keine weiteren Nachweispflichten.

Handelt es sich um eine **abhängige Beschäftigung**, muss der Verein die allgemeinen Grundsätze des Lohnsteuerabzugsverfahrens zu beachten. Der Mitarbeiter muss dem Verein schriftlich bestätigen, dass die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 a EStG nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt wird. Diese Erklärung muss zu den Lohnunterlagen genommen werden (Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 14/2611, 16.04.2008).

Rückspende der Ehrenamtspauschale

Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist die Rückspende einer steuerfrei ausgezahlten Aufwandsentschädigung oder Vergütung an die steuerbegünstigte Körperschaft grundsätzlich zulässig. Für den Spendenabzug gelten die allgemeinen Regelungen zu Geld- und Aufwandsspenden.

- ▶ Der Auszahlungsanspruch muss durch Vertrag, Satzung oder einen gültigen Vorstandsbeschluss eingeräumt worden sein.
- ▶ Der Anspruch muss ernsthaft eingeräumt worden sein. Insbesondere durfte kein Vorabverzicht erfolgen.
- ▶ die Vergütung darf nicht überhöht sein.

Freigrenze des § 22 Nr. 3 EStG

Gehören die Einnahmen aus der nebenberuflichen Tätigkeit zu den sonstigen Einkünften (§ 22 Nr. 3 EStG), ist der Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG bei der Prüfung der Frage, ob die bei dieser Einkunftsart zu beachtende gesetzliche Freigrenze in Höhe von 256 Euro im Jahr überschritten ist, zu berücksichtigen.

Beispiel: Ein nebenberuflicher rechtlicher Betreuer erhält für die Betreuung von zwei Personen zweimal die Entschädigungspauschale nach § 1835a BGB, also insgesamt 646 Euro. Nach Abzug des Freibetrags nach § 3 Nr. 26a EStG betragen die Einkünfte 146 Euro, liegen also unterhalb der Freigrenze des § 22 Nr. 3 EStG von 256 Euro.

Ehrenamtsfreibetrag als pauschaler Aufwandsersatz

Vereine können oder wollen oft keine Vergütungen für die Vorstandsarbeit und andere Tätigkeiten zahlen und beschränken sich auf den Ersatz tatsächlich angefallener Aufwendungen. Auch hier kann der Ehrenamtsfreibetrag aber eine deutliche Vereinfachung sein.

Grundsätzlich müssen nämlich alle Aufwendungen, die steuerfrei ersetzt werden, einzeln nachgewiesen werden. Nur bei den Reisekosten gibt es Pauschalen (Kilometerpauschale und Verpflegungsmehraufwendungen). Auch hier müssen aber Strecke und Dauer der Reise dokumentiert werden. Für alle anderen Kosten, die durch die Vereinsarbeit entstanden, müssen Einzelnachweise vorgelegt werden. Andernfalls würde die Zahlungen als Lohn behandelt werden – mit entsprechenden Abgaben.

Vielfach ist ein Einzelnachweis schwierig. Das gilt z. B. für die Nutzung des privaten Telefonanschlusses, von EDV-Geräten oder des heimischen Arbeitszimmers. Hier bringt die Ehrenamtspauschale eine deutliche Erleichterung: Der Einzelnachweis der Aufwendungen ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen (BMF, 25.11.2008, IV C 4 - S 2121/07/0010).

Überschreiten die tatsächlichen Kosten aber den Pauschalbetrag von 500 Euro wird ein Einzelnachweis über die Gesamtkosten erforderlich sein, damit eine steuerfreie Erstattung möglich ist. In der Rechtsprechung jedenfalls findet sich jedenfalls die Auffassung, dass die Übungsleiterpauschale – und damit analog der Ehrenamtsfreibetrag – die Wirkung einer

Werbungskosten-/Betriebsausgabenzuschale hat (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5.12.2007, 7 K 3121/05 B).

Aus der steuerlichen Möglichkeit zur pauschalen Kostenerstattung, folgt aber kein vereinsrechtlicher Erstattungsanspruch. Ein pauschaler Aufwendungsersatz besteht nach § 27 Absatz 3 BGB nicht. Unter den Ersatzanspruch den der Vorstand hat, fallen nur „Vermögensopfer mit Ausnahme der eigenen Arbeitszeit und Arbeitskraft, die der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags freiwillig, auf Weisung des Auftraggebers oder als notwendige Folge der Auftragsausführung erbringt“ (BGH, Urteil vom 14.12.1987, II ZR 53/87). Dazu zählen alle Auslagen, insbesondere für Reisekosten, Post- und Telefonspesen, zusätzliche Beherbergungs- und Verpflegungskosten etc. Sie müssen nur erstattet werden, wenn sie tatsächlich angefallen sind, für die Ausführung der übernommenen Tätigkeit erforderlich sind und sich in einem angemessenen Rahmen halten. Dieser Aufwendungsersatz ist gesetzlich gewährleistet, braucht also keine Erlaubnis durch Satzung oder Mitgliederversammlung. Alle darüber hinaus bezogenen Leistungen sind Vergütung, d. h. offenes oder verschleiertes Entgelt für die geleistete Tätigkeit. Dazu gehören auch sämtliche Zuschalen, die nicht tatsächlich entstandenen und belegbaren Aufwand abdecken, oder Ersatz für Kosten sind, die mit der Vorstandstätigkeit typischerweise verbunden sind und in dieser Höhe üblicherweise pauschal, ohne Einzelnachweis erstattet werden, z. B. ein Ersatz für den Gehaltsausfall (BGH, ebd.).

Solche Zahlungen bedürfen der Erlaubnis durch Satzung oder Mitgliederversammlung.